



FERNSEHGENOSSENSCHAFT DULLIKEN

STATUTEN

Sämtliche Bezeichnungen dieser Statuten gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I.	Name, Sitz und Zweck	Seite 3
II.	Tätigkeitsgebiet	Seite 3
III.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3 / 4
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
V.	Finanzielle Mittel	Seite 5
VI.	Haftung	Seite 5
VII.	Organisation der Genossenschaft	Seite 5
	- Generalversammlung	Seite 5 - 7
	- Verwaltung	Seite 7/8
	- Revisionsstelle	Seite 8
VIII.	Besondere Bestimmungen	Seite 8
IX.	Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation	Seite 8
X.	Bekanntmachungen / Publikationen	Seite 8
XI.	Inkraftsetzung der Statuten	Seite 9

I. Name, Sitz und Zweck

Name / Sitz	Art. 1 Unter dem Namen "Fernsehgenossenschaft Dulliken" (nachstehend FGD genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff, OR, mit Sitz in Dulliken.
Zweck	Art. 2 Die FGD bezweckt, ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaffern (nachstehend Mitglied/er genannt) einen einwandfreien Empfang in- und ausländischer Radio- und Fernsehprogramme sowie weitere Telekommunikations- und Multimediadienste zu vermitteln.

II. Tätigkeitsgebiet

Gebiet	Art. 3 Sie erstellt, unterhält und betreibt dazu die technischen Einrichtungen und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Dulliken und Umgebung.
Interessen- gemeinschaft	Art. 4 Im Zuge der Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik kann sie sich einer dahin wirkenden Interessengemeinschaft anschliessen.
Antenne/ Signallieferung	Art. 5 Die Signalübertragung erfolgt durch öffentlich- rechtliche Anstalten und/oder private Gesellschaft (en) ab deren Antennenanlage und/oder Einrichtungen.
Eigene Antennenanlage	Art. 6 Sofern das Bedürfnis und die Voraussetzungen bestehen, kann die FGD eine eigene Antennenanlage betreiben.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 7 Durch schriftliche Beitrittserklärung kann die Mitgliedschaft beantragt werden von:
Erwerb	- natürlichen Personen - juristischen Personen - Personengemeinschaften - Körperschaften und Genossenschaften
Voraussetzungen	Sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind: 7.1 Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages mit der FGD. Verträge werden nur mit dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer abgeschlossen. 7.2 Uneingeschränkte Verpflichtung alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gewähren. Auf einen Eintrag in das Grundbuch wird verzichtet. 7.3 Eine wirtschaftlich und finanziell tragbare Erschliessung möglich ist. 7.4 Anerkennung der geltenden Statuten und Erlasse der FGD.
Aufnahme Rekursrecht	Art. 8 Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung. 8.1 Eine allfällige Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich zu begründen.

8.2 Dem Gesuchsteller steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.

Austritt Fristen	Art. 9 Der Austritt aus der FGD, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, erfolgen. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der FGD entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist. Der Austretende bleibt für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. Plombierung haftbar.
Eigentumswechsel	Art. 10 Jeder Eigentumswechsel der Liegenschaft ist der FGD vom Mitglied rechtzeitig, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und des neuen Eigentümers, schriftlich zu melden. Der Verkäufer haftet bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für alle zu erbringenden finanziellen Leistungen.
Nichtbenutzung Liegenschaft/ Wohnung und vorübergehende Plombierung	Art. 11 Bei einer Nichtbenutzung von Liegenschaften oder deren Wohnungen innerhalb des Beitragjahres entbindet das Mitglied nicht von den zu erbringenden finanziellen Leistungen und ist kein Grund zur Auflösung der Mitgliedschaft. Anschlüsse bzw. TV-Dosen, die über ein Beitragsjahr hinaus unbenützt bleiben, können plombiert werden. Entsprechende Gesuche sind drei Monate vor dem Termin schriftlich an die Verwaltung zu richten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im "Anhang zu den Statuten" (Gebührentarif). Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
Übertragung	Art. 12 Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.
Tod Erben	Art. 13 Beim Tode eines Mitgliedes treten die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehung zur FGD einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, Art. 847 OR.
Ausschluss Rekursrecht	Art. 14 Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich durch die Verwaltung erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte/Pflichten	Art. 15 Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.
Interessenwahrung	Art. 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der FGD in guten Treuen zu wahren, Art. 866 OR.

V. Finanzielle Mittel

Anschlussgebühr	Art. 17 Die Mitglieder übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Leistungen. Diese sind im "Anhang zu den Statuten" (Gebührentarif) festgelegt. Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
Mittelbeschaffung	Art. 18 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus: 18.1 Anschlussgebühren 18.2 Betriebskostenbeiträgen 18.3 Allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung 18.4 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaftung 18.5 Allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten 18.6 Mietgebühren aus Abonnements 18.7 Außerordentlichen Beiträgen 18.8 Netzbenutzungsgebühren

VI. Haftung

Haftung	Art. 19 Für die Verbindlichkeiten der FGD haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGD fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
Rechtsanspruch	Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens.

VII. Organisation der Genossenschaft

Struktur	Art. 20 Die Organe der FGD sind: 20.1 Die Generalversammlung 20.2 Die Verwaltung 20.3 Die Revisionsstelle
-----------------	--

Generalversammlung

Generalversammlung	Art. 21 Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, bildet das oberste Organ der FGD.
GV Einberufung	Art. 22 22.1 Ordentlicherweise einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres. 22.2 Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach dem Gesetz befugtes Organ. 22.3 Auf schriftliches Begehren, mit eingeschriebenem Brief, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an die Verwaltung. 22.4 Auf Beschluss einer vorangegangenen GV.

GV Termine	<p>Art. 23 Die GV hat innerhalb folgender Fristen stattzufinden: 23.1 Ordentlicherweise sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. 23.2 Ausserordentlich, oder auf schriftliches Begehren der Mitglieder, innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung.</p>
GV Stimmrecht	<p>Art. 24 Jedes Mitglied verfügt an der GV, unabhängig der sich in seinem Eigentum befindenden Anzahl von Liegenschaften, über eine Stimme. Stockwerk- und Eigentümergemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.</p>
Ausschliessung vom Stimmrecht	<p>Art. 25 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.</p>
GV Vertretung	<p>Art. 26 Mitglieder können sich an der Generalversammlung mittels einer Vollmacht durch einen vertraglich gebundenen Mieter oder durch ein im gleichen Haushalt lebendes, handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen.</p>
GV Befugnisse	<p>Art. 27 Der GV stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu: 27.1 Festsetzung und Änderungen der Statuten sowie deren integrierenden Erlasse 27.2 Wahl der Verwaltung 27.3 Wahl des Präsidenten 27.4 Wahl der Revisionsstelle 27.5 Abnahme des Jahresberichtes 27.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und Bericht der Revisionsstelle 27.7 Entlastung der Verwaltung 27.8 Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder und Abonnenten auf Antrag der Verwaltung (Gebührentarif) 27.9 Beitritt zu Interessengemeinschaften 27.10 Entscheid über eingereichte Rekurse 27.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben 27.12 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken, Baurechten sowie von Neuanlagen bzw. Modernisierungen und Erweiterungen von Anlagen 27.13 Auflösung und Fusion der Genossenschaft</p>
GV Anträge	<p>Art. 28 Anträge zuhanden der GV können wie folgt eingereicht werden: 28.1 durch die Verwaltung mittels Traktandenliste 28.2 schriftlich durch die Revisionsstelle, gleichzeitig mit dem Revisionsstellenbericht, an die Verwaltung 28.3 schriftlich durch die Mitglieder auf Ende des Geschäftsjahres</p>
GV Einladung	<p>Art. 29 29.1 Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz sowie Revisionsstellenbericht liegen zehn Tage vor der GV bei der Verwaltung zur Einsicht auf. 29.2 Die Publikation der GV erfolgt mittels dem „Niederämter Anzeiger“.</p>

Protokoll**Art. 30**

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (Aktuar/Sekretär) zu unterzeichnen.

GV**Wahlprozedere****Art. 31**

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Verwaltung**Verwaltung****Anzahl****Dauer****Wahlprozedere****Art. 32**

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGD und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5 bis 9 Verwaltungsmitgliedern. Sie werden jeweils auf vier Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die neu Gewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Verwaltung**Befugnisse****Art. 33**

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

33.1 Einberufung der GV und Aufstellung der Traktandenliste

33.2 Aufnahmen von neuen Mitgliedern und Abonnenten

33.3 Ausschluss von Mitgliedern und Abonnenten

33.4 Vergabe von Arbeiten

33.5 Entwürfe von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen

33.6 Anträge an die GV über die Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder (Gebührentarif)

33.7 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

33.8 Bestellungen von zeitlich befristeten Kommissionen für besondere Aufgaben

33.9 Festlegung der Gehaltsordnung der Verwaltung

33.10 Festlegung von Entschädigungen

33.11 Genehmigung der Protokolle der Verwaltung

33.12 Wahl von Beauftragten

33.13 Wahl der Delegierten

33.14 Die Verwaltung kann in besonderen Ausnahmefällen unter Wahrung der Interessen der FGD und deren Mitglieder von Art. 33.6 abweichende Anschlussbedingungen und-gebühren festlegen

33.15 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen

33.16 Gewährung von Darlehen

33.17 Erstellen der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Voranschlages

Verwaltung**Konstituierung****Unterschrift****Art. 34**

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 27.3).

Sie ernennen die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und legen die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Verwaltung Beschlussfähigkeit Protokoll	Art. 35 Die Verwaltung besammelt sich nach Dringlichkeit der Geschäfte. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
--	---

Revisionsstelle

Revisionsstelle	Art. 36 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften prüft. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
------------------------	--

VIII. Besondere Bestimmungen

Geschäftsjahr	Art. 37 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Anschlüsse Abonnenten	Art. 38 Die Verwaltung bestimmt, in welchen Fällen Anschlüsse auch an Abonnenten vermittelt werden. Abonnenten sind nicht Mitglieder. Der Anschluss erfolgt schriftlich durch einen Abonnentenvertrag.
Gesetzliche Bestimmungen	Art. 39 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation

Statutenänderungen Fusion Auflösung Liquidation	Art. 40 Für die Änderungen der Statuten, die Fusion, Auflösung und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Artikel 889 OR bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.
Ersatzansprüche	Art. 41 Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Mitgliedern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird auf die Mitglieder verteilt.

X. Bekanntmachungen / Publikationen

Offizielles Organ	Art. 42 Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder durch Publikation im "Niederämter Anzeiger", soweit sie nicht durch Gesetz im Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB) vorgeschrieben sind.
--------------------------	--

XI. Inkraftsetzung der Statuten

Genehmigung Inkraftsetzung

Art. 43

Die vorliegenden Statuten sind an der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2009 genehmigt worden und treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die bisherigen Statuten, datiert vom 5. September 1976, werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

4657 Dulliken, 18. November 2009

FERNSEHGENOSSENSCHAFT DULLIKEN

Der Präsident

Die Sekretärin:

André Jäggi

Priska Felber